Allgemeine Preise der Grund- und Ersatzversorgung (Eintarif)

Gültig ab 01.01.2025

Die Grundversorgung mit elektrischer Energie erfolgt aufgrund der jeweils geltenden Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden* und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV – in der jeweils gültigen Fassung) sowie der Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Schwabach GmbH. Die Stadtwerke Schwabach GmbH ist Grundversorger im Netzgebiet der Stadtwerke Schwabach GmbH.

* Letztverbraucher, die Energie überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt oder für den einen Jahresverbrauch von 10.000 kWh nicht übersteigenden Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche und gewerbliche Zwecke kaufen.

Allgemeine Preise der Grund- und Ersatzversorgung	netto		**brutto**	
	Energiepreis in ct/kWh	Grundpreis pro Jahr in €	**Energiepreis in ct/kWh**	**Grundpreis pro Jahr in €**
Eintarif (ohne Schwachlastregelung)	30,64	95,00	**36,46**	**113,05**

Die Bruttopreise beinhalten die Energielieferung, die Stromsteuer, die Netznutzung, den Messstellenbetrieb sowie die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe.
Wegen der kaufmännischen Rundung kann es in der 2. Nachkommastelle zu Rundungsdifferenzen kommen.

Möchten Sie mehr über unsere Stromprodukte oder andere Angebote der Stadtwerke Schwabach GmbH wissen? Bitte rufen Sie uns an.

Stadtwerke Schwabach GmbH
Ansbacher Straße 14 • 91126 Schwabach
www.stadtwerke-schwabach.de

STADTWERKE SCHWABACH GMBH

Ausweis der staatlich und regulatorisch veranlassten Preisbestandteile gem. § 2 Abs. 3 Strom GVV

Allgemeiner Preis der Grundversorgung (Eintarif)				
Preisstand:	**01.04.2024**		**01.01.2025**	
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis pro Jahr – brutto	84,49 €		**113,05 €**	
Energiepreis pro verbrauchter Kilowattstunde (kWh) – brutto		39,90 Ct		**36,46 Ct**

Erläuterung zu der Zusammensetzung des Allgemeinen Preises und zu den tatsächlich einfließenden Kostenbelastungen				
In Ihrem Endpreis sind 19 % Umsatzsteuer enthalten (Mehrwertsteuer). Der Allgemeine Preis vor Umsatzsteuer (netto) beträgt:				
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis pro Jahr	71,00 €		95,00 €	
Energiepreis pro verbrauchter Kilowattstunde (kWh)		33,53 Ct		30,64 Ct
In den Netto-Endpreis fließen ein:				
	€/Jahr	**Ct/kWh**	**€/Jahr**	**Ct/kWh**
Stromsteuer		2,050		2,050
Konzessionsabgabe (Wegenutzungsentgelt an Gemeinden)		1,590		1,590
Aufschlag nach Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz		0,275		0,277
Umlage nach § 19 Abs. 2 der Stromnetzentgeltverordnung (bis 31.12.2024)		0,643		
Aufschlag für besondere Netznutzung (ab 01.01.2025)				1,558
Umlage nach § 17f Abs. 5 des Energiewirtschaftsgesetzes		0,656		0,816
Als Netzentgelte des Netzbetreibers fließen ein:				
Netzentgelt pro verbrauchte Kilowattstunde		10,180		9,090
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis Netz	36,00		60,00	
Messstellenbetrieb inkl. Messung (wenn vom Netzbetreiber durchgeführt)	14,00		14,00	
Saldo der genannten einfließenden Kostenbelastungen:	50,00	15,394	74,00	15,381
Rechnerisch ergibt sich damit als Grundversorgeranteil für die vom Grundversorger erbrachten Leistungen (Beschaffung und Vertrieb einschließlich Marge):				
am verbrauchsunabhängigen Grundpreis pro Jahr	21,00		21,00	
am Energiepreis pro verbrauchte Kilowattstunde		18,136		15,259

Entgelte des Netzbetreibers und grundzuständigen Messstellenbetreibers Stadtwerke Schwabach GmbH. Höchster Konzessionsabgabensatz im Grundversorgungsgebiet der Stadtwerke Schwabach GmbH. Die tatsächlichen Konzessionsabgabensätze variieren entsprechend der Einwohnerzahl pro Stadt bzw. Gemeinde gemäß § 2 Abs. 2 der Konzessionsabgabenverordnung (KAV). Die jeweilige Höhe der Umlagen und Aufschläge werden auf der Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber (www.netztransparenz.de) veröffentlicht.

Stromsteuer
Die Strompreise enthalten eine Stromsteuer in Höhe des jeweils gültigen gesetzlichen Steuersatzes. Sofern die Voraussetzungen des § 9b und/oder § 10 Stromsteuergesetz erfüllt werden, können sich Unternehmen des Produzierenden Gewerbes oder Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft die Stromsteuer teilweise vom Hauptzollamt erstatten lassen. Ferner können Unternehmen mit bestimmten Prozessen oder Verfahren die Erstattung der Stromsteuer für diese Prozesse oder Verfahren beantragen, wenn sie die Voraussetzungen des § 9a Stromsteuergesetz erfüllen.